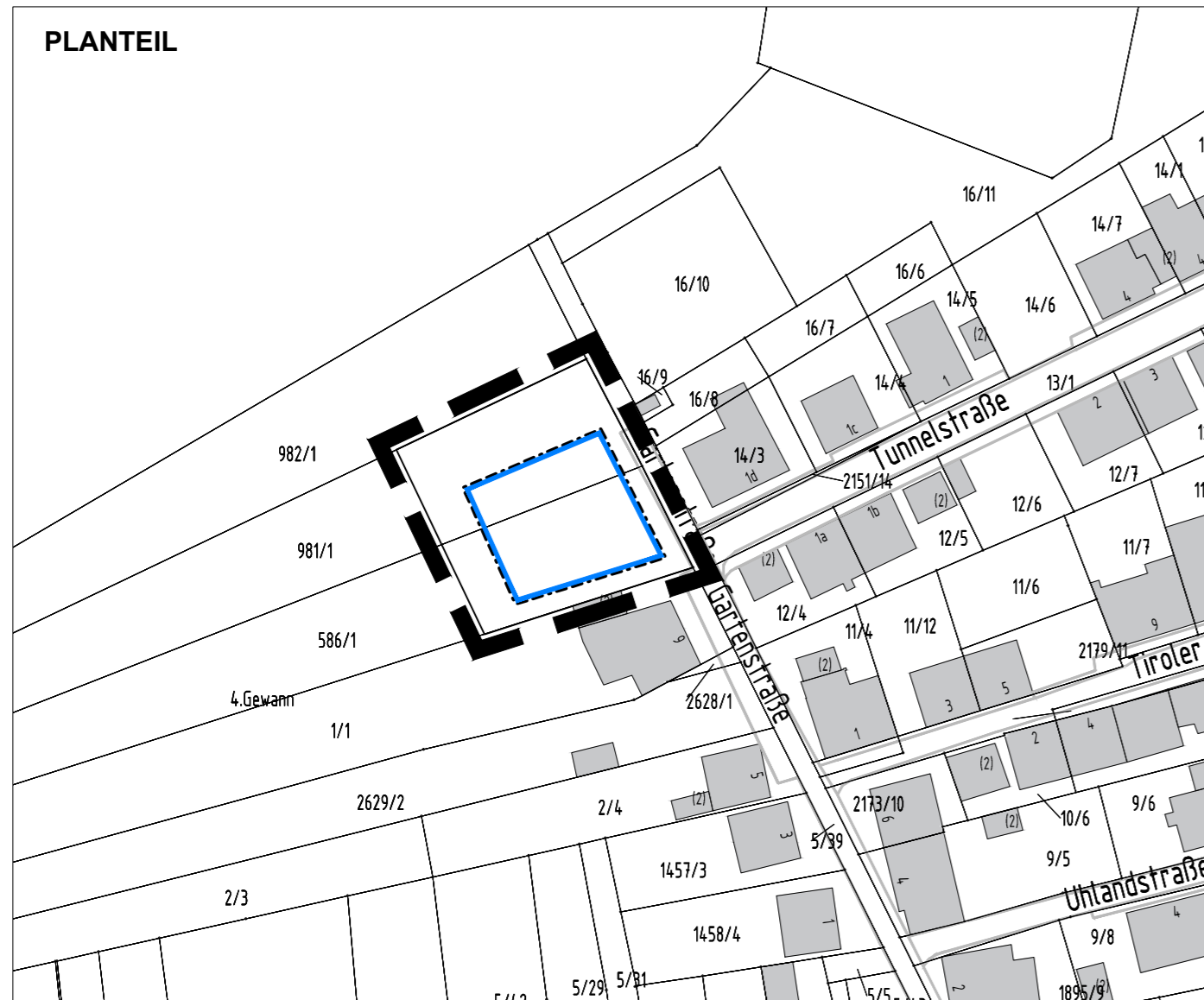


# STADT FRIEDRICHSTHAL - Stadtteil Bildstock Ergänzungssatzung "Gartenstraße"



## SATZUNG

über die Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Bildstock der Gartenstraße, Gemarkung Bildstock, Flur 3, für die Teile der Flurstücke 586/1 und 981/1

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, hat der Stadtrat Friedrichsthal folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Der im beiliegenden Lageplan als Geltungsbereich der Ergänzungssatzung dargestellte Bereich im Stadtteil Friedrichsthal in der Gartenstraße stellt einen Teil des im Zusammenhang bebauten Stadtteils dar. Er umfasst Teile der Flurstücke 586/1 und 981/1 der Flur 3, Gemarkung Bildstock.

### § 2

Der beiliegende Planenteil ist Bestandteil dieser Satzung. Der räumliche Geltungsbereich ist in der beiliegenden Planzeichnung zeichnerisch dargestellt.

### § 3

Für die bauliche und sonstige Nutzung der im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke werden aufgrund von § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 9 BauGB folgende planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen:

#### Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB):

Zulässig ist ein Einzelhaus mit maximal 2 Vollgeschossen.

#### Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO):

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Ausweisung von Baugrenzen im Lageplan bestimmt.

#### Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Stellplätze und Garagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

#### Flächen zum Anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB):

Die nicht überbaubaren Flächen des Eingriffsgrundstücks sind gärtnerisch zu gestalten.

### § 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Friedrichsthal in Kraft.

Friedrichsthal, den \_\_\_\_.

Der Bürgermeister

## VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt Friedrichsthal hat am \_\_\_\_ 2022 die Aufstellung der Ergänzungssatzung "Gartenstraße" gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB für Teile der Flurstücke 586/1 und 981/1 der Flur 3, Gemarkung Bildstock beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am \_\_\_\_ 2022 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_ 2022 an der Aufstellung der Ergänzungssatzung beteiligt (§ 4 Abs. 2 BauGB). Die eingegangenen Anregungen wurden vom Rat der Stadt Friedrichsthal am \_\_\_\_ 2022 in die Abwägung eingestellt.

Die Ergänzungssatzung, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, hat in der Zeit vom \_\_\_\_ 2022 bis einschließlich \_\_\_\_ 2022 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am \_\_\_\_ 2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Stadtrat am \_\_\_\_ 2022 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom \_\_\_\_ 2022 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Rat der Stadt Friedrichsthal hat am \_\_\_\_ 2022 die Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen (§ 10 BauGB). Die Satzung besteht aus der Planzeichnung und der Begründung.

Die Ergänzungssatzung "Gartenstraße" wird hiermit ausgefertigt.

Friedrichsthal, den \_\_\_\_.

Der Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde am \_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 2 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung "Gartenstraße" in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen hingewiesen worden.

Friedrichsthal, den \_\_\_\_.

Der Bürgermeister

## STADT FRIEDRICHSTHAL

### Ergänzungssatzung

gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

über die Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Bildstock im Bereich der Gartenstraße, Gemarkung Bildstock, Flur 3, Teile der Flurstücke 586/1 und 981/1

Planungsstand:

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

M 1:1.000

Bearbeitet für die  
Stadt Friedrichsthal  
Völklingen, im März 2022



## PLANTEIL

## LEGENDE

- Baugrenze
- maximal 2 Vollgeschosse zulässig
- Geltungsbereich der Satzung

## HINWEISE

...werden im Zuge des Verfahrens ergänzt...